



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 4](#)  
Veröffentlichungsdatum: 07.01.2008  
Seite: 87

## **Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn - Höxter**

---

**Fortschreibung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Detmold,  
Teilabschnitt Paderborn - Höxter**

**Vom 7. Januar 2008**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seinen Sitzungen am 17. September und 10. Dezember 2007 die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn - Höxter beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 18. September und 11. Dezember 2007 – 62.4-31.1 – gemäß § 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 ([GV. NRW. S. 133](#)) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), den Kreisen Höxter und Paderborn sowie ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

**GV. NRW. 2008 S. 88**